



6.40.80 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften Vom 17. Januar 2017

Die studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling folgen § 9 der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)(Mitt.TUC 2019, Seite108)

1) Festlegung des Verfahrens (§ 4)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Abs.1)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Einschreibvoraussetzungen (§ 3 Abs. 4)

Bewerberinnen und Bewerber für diesen deutschsprachigen Studiengang, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

Nachweis der sprachlichen Mindestvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 5. Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau).

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1)

Einschlägige Bachelorstudiengänge, die zum Übergang in den Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling qualifizieren, sind in der Regel den Bereichen

- Umweltschutztechnik/Umweltingenieurwesen
- Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
- Rohstoff- oder Werkstoff-orientierte Studiengänge

zuzuordnen.

Hierbei ist eine qualifizierte Grundausbildung durch Veranstaltungen in den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie sowie ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen plus ergänzende Kompetenzen aus den fachspezifischen Gebieten wahlweise aus den o.g. Bereichen erforderlich. Im Einzelnen muss mindestens nachfolgender Leistungsumfang nachgewiesen werden:

- Ingenieurmathematik	10 CP
- Experimentalphysik	5 CP
- Allgemeine und anorganische Chemie plus ergänzend organische oder Umweltchemie	5 CP
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 CP
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (davon mindestens technische Thermodynamik und chemische Thermodynamik)	30 CP 4 CP 4 CP
- Fachveranstaltungen aus den Bereichen Umweltschutztechnik, Verfahrenstechnik/Chemie- Ingenieurwesen oder Rohstofftechnik	18 CP

Bis zu 10 CP aus dieser Liste können im Rahmen von Auflagen im Rahmen des Masterstudiums nachgeholt werden, ergänzt um in der Regel max. weitere 8 CP im Hinblick auf eine optimale Angleichung der Grundlagen für das Masterstudium.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

Die Feststellung und ggfs. die Erteilung von Auflagen erfolgt grundsätzlich und ausnahmslos jeweils nach Einzelprüfung durch den Zugangsausschuss des Studiengangs.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Abs. 1)

Die fachlichen Auflagen sollen den Wert von max. 18 LP nicht übersteigen. Insofern ist eine ausreichende fachliche Nähe des vorlaufenden Bachelorstudienganges gefordert. In Ausnahmefällen kann dieser Wert überschritten werden, wenn spezifische andere Qualifikationen eine besondere Eignung für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges nahelegen. Ein maximaler Umfang von 30 LP darf aber nicht überschritten werden.

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig, wenn

die Auflage eine Einzelveranstaltung betrifft. Umfasst die Auflage komplette Module, so müssen diese in entsprechenden Modulprüfungen abgelegt werden.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen außer Kraft.